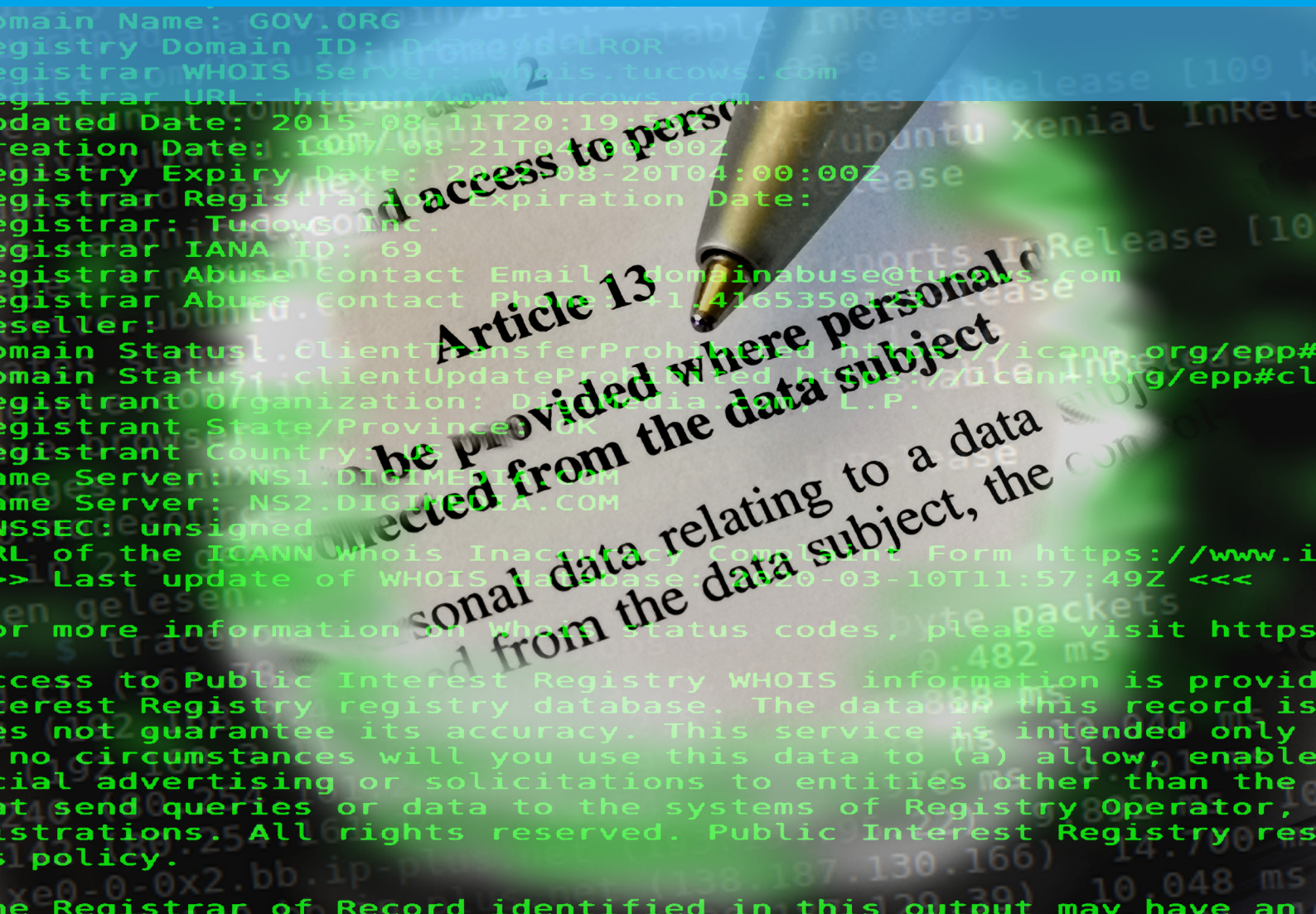
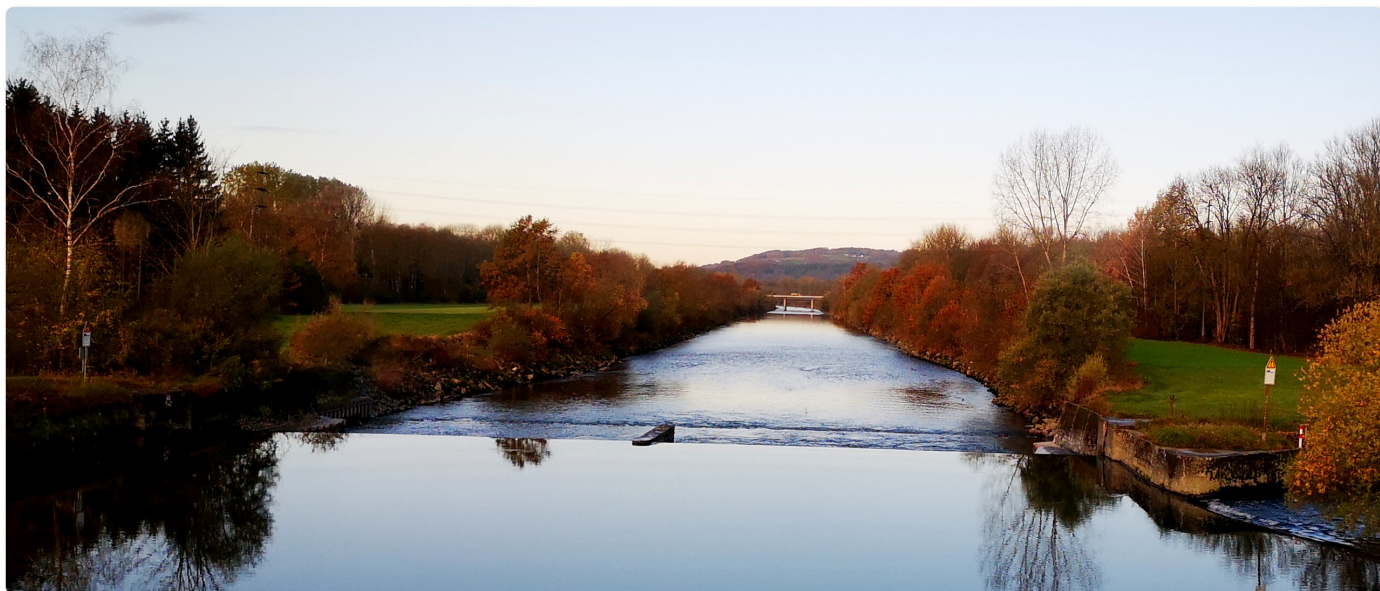


Tätigkeitsbericht 2019 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:

«Bearbeitung von Personendaten durch Dritte»





Inhalt

Vorbemerkung	3	Kontrollen	7
Zuständigkeit	4	Vernehmlassungen	8
Schwerpunkte	5	Bearbeitung durch Dritte	9
Referate	5	Anfragen aus der Praxis	11
		Zahlen zum Datenschutz	13
		Dankesworte	14

Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat regelmässig einen Bericht über die eigene Tätigkeit. Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2019 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 und so-

mit das ganze Jahr. Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie wie gewohnt auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau:

www.datenschutz-tg.ch

Zuständigkeit

Wie in jedem Kanton sind im Berichtsjahr auch im Kanton Thurgau sehr viele Daten bearbeitet worden. Neben reinen Sachdaten mussten die Behörden selbstverständlich auch im vergangenen Jahr wiederum tagtäglich Personendaten bearbeiten.



Diese Personendaten stammen oftmals von Ihnen, werte Leserinnen und Leser. So sind wir denn alle durch Gesetze gezwungen, unsere Daten den Behörden zur Verfügung zu stellen: Diese werden beispielsweise vom Steueramt gebraucht, damit es unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beurteilen kann.

Ebenso muss das Strassenverkehrsamt für den Versand der periodischen Fahrzeugprüfungsdaten wissen, wer der Halter eines Fahrzeuges ist. Die Gemeindebehörde muss notieren, wer in der eigenen Gemeinde wohnt, damit sie weiss, wer bei ihr angemeldet ist.

All diese Daten werden durch die Behörden erfasst, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, archiviert oder vernichtet. Bei einer zu weit gehenden Datenbearbeitung besteht die Gefahr, dass die Persönlichkeitsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner verletzt werden können. Es braucht deshalb behördliche Stellen, welche unabhängig von der Staatsverwaltung dafür besorgt sind, dass die erhaltenen Personendaten nicht widerrechtlich durch die Verwaltung bearbeitet werden. Die Datenschutzbeauftragten sollen deshalb dafür sorgen, dass durch die behördliche Bearbeitung von Personendaten die Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Personen nicht verletzt werden und die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden. Konkret bedeutet dies, dass vor der Bearbeitung von Personendaten jeweils abgeklärt werden soll, ob die geplante Datenbearbeitung durch einen Gesetzesartikel oder durch die Einwilligung der betroffenen Person erlaubt ist oder ob die Datenbearbeitung allenfalls zu unterlassen ist.

Im Bund ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig, wenn Personendaten durch *Private* oder durch *Bundesbehörden* bearbeitet werden. In den Kantonen sind die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig, wenn Personendaten durch die *Behörden* in den entsprechenden Kantonen bearbeitet werden.

Datenschutz Bund:

Datenbearbeitung durch **Private** und durch **Bundesbehörden**

Datenschutz Kanton:

Datenbearbeitung durch **Behörden im Kanton**

Schwerpunkte

Wie schon in den vergangenen Jahren, war der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau auch im Jahre 2019 damit beschäftigt, das Bewusstsein für den Datenschutz weiter zu stärken. Nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch bei den Behörden schreitet die Digitalisierung unaufhaltsam voran. Dagegen wäre ja grundsätzlich gar nichts einzuwenden. Soweit beispielsweise die Angaben von Gestuchstellern nur in einer einzigen Formularmaske eingegeben werden müssen und dann diese Daten anschliessend ohne zusätzlichen Aufwand umgehend für verschiedene behördlich zulässige Belange weiter verwendet werden können, stellt dies einen sehr positiven Aspekt der Digitalisierung dar. Leider führt die fortschreitende Digitalisierung aber vermehrt dazu, dass die Bearbeiter von Personendaten gar nicht mehr wissen, wo die eingegebenen Daten nun genau liegen. Ein Schwerpunkt des Datenschutzes lag deshalb im vergangenen Jahr darin, dass die erhaltenen Personendaten nicht unrechtmässig und unbewusst durch Dritte bearbeitet werden. Wie das Thema Datenschutz sonst noch weiter gestärkt werden konnte, erfahren Sie in diesem Bericht.

Referate

Im vergangenen Jahr hatte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum Gelegenheit, das Bewusstsein für den Datenschutz an verschiedene Gruppierungen weiter zu geben.

Rechtskurs

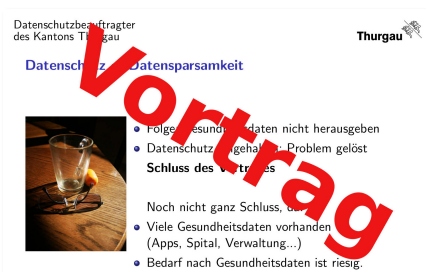
Das Departement für Erziehung und Kultur, Rechtsdienst, führt jährlich einen Rechtskurs zur Weiterbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter durch. Dabei durfte der Datenschutzbeauftragte die Teilnehmer im Bereich des Datenschutzes sensibilisieren. Es wurden insbesondere Themen zum Einsatz von Überwachungsgeräten und zur Verwendung von Cloud-Diensten an Schulen thematisiert.

Bildungszentrum

Am gewerblichen Bildungszentrum in Weinfelden fand ein Grossanlass zum Datenschutz statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten sich sehr in-

teressiert an den Fragen des Datenschutzes. So waren neben der EU Datenschutz Grundverordnung und den drohenden gerichtlichen Folgen vor allem Informationen zum Einsatz von Kommunikationsmitteln wie E-Mail und Messenger-Diensten gefragt.

mungen im Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau näher ein. Ebenso wurde unter dem Aspekt des strengen Berufsgeheimnisses von Geistlichen näher auf die Probleme beim Einsatz von Cloud-Diensten eingegangen.



Pfarreien

Die Pfarreien und Kirchgemeinden durften in Weinfelden zum Datenschutz informiert werden. Das Referat im Zentrum Franziskus ging sowohl auf den Datenschutz in der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau und der neuen Verordnung über die Aktenführung und Archivierung als auch auf die entsprechenden Bestim-

Praktikerrunde

In Amriswil besteht eine behördliche Praktikerrunde, bei welcher ein Datenaustausch gepflegt wird. Der Datenschutzbeauftragte durfte den Anwesenden erläutern, wie weit zwischen den einzelnen Behörden Informationen ausgetauscht werden dürfen. Es war allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern klar, dass beispielsweise die Polizeibehörden keine Akten weiter geben dürfen. Zudem darf auf der anderen Seite auch nicht das allen Beschuldigten zustehende Zeugnisverweigerungsrecht verletzt werden, indem Fragerunden bei den involvierten Psychologen durchgeführt werden.

Schulbereich

An einer Veranstaltung im Schulbereich, welche zusammen mit dem Amt für Volksschule und dem Verband Thurgauer Schulgemeinden stattfand, mussten leider diverse vorschnelle Digitalisierungswünsche etwas gebremst werden. Es wurde klargestellt, dass mit den an Schulen vorhandenen Personendaten sehr vorsichtig umgegangen werden muss. Anhand eines konkreten Beispiels (OneNote) wurde dargelegt, dass die heutigen Hilfsmittel oftmals nicht nur lokal verwendet werden können, sondern dass viele Abfragen einen Umweg via Übersee machen. Anhand der Rückmeldungen musste festgestellt werden, dass einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer leider eine gewisse Beratungsresistenz an den Tag legten, weshalb die Belange des Datenschutzes im Schulbereich seit Herbst 2019 stark intensiviert wurden.

Patientendossier

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefach-

männer SBK liess sich vom Datenschutzbeauftragten über das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier und die entsprechenden Datenschutzbelange orientieren. Das Interesse war gegeben, da sich die Spitäler von Gesetzes wegen bis zum 15. April 2020 an das System anschliessen müssen. Dementsprechend wurde darauf hingewiesen, dass medizinische Einträge durch die geplante Weiterverbreitung von Gesundheitsdaten - welche nur mit der Einwilligung des Patienten erlaubt ist - höhere Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Erfassung von Patientendaten stellt.

Förderung, Beratung

Bei der Perspektive Thurgau, einer als Gemeindeförderung erstellten Non-Profit-Organisation in den Bereichen Gesundheitsförderung & Prävention, Mütter- und Väterberatung, Paar-, Familien-, Jugend- und Suchtberatung wurde nach Erstellung eines entsprechenden Leitfadens eine Mitarbeiterschulung durchgeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

interessierten sich vor allem, inwieweit sie in ihrer Tätigkeit als Gemeinde-Beauftragte vertraulichen Daten an Dritte weitergeben dürfen. Ebenso wurde thematisiert, dass alle in der Perspektive Thurgau tätigen Personen den Grundsatz der Datensparsamkeit beachten müssen, d.h. dass sie nur diejenigen Personendaten bearbeiten dürfen, welche zur Erfüllung der eigenen Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Expertenkongress

Das Institut für Informations- und Prozessmanagement der FHS St.Gallen führte zusammen mit Think Tank Thurgau (ttt) einen Expertenkongress zum Thema «Digitalisierung und Gesundheit» durch. Hierbei konnte näher auf die Datenschutzbelange bei anonymisierten Gesundheitsdaten eingegangen werden. Es wurde insbesondere thematisiert, dass bei anonymisierten Forschungsdaten dafür gesorgt werden muss, dass bei deren Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich werden.



Kontrollen

Auch im Berichtsjahr haben Kontrollen im Bereich des Datenschutzes stattgefunden.

Tagesklinik

In der Alterstagesklinik Weinfelden wurde aufgrund der Meldung einer betroffenen Person näher auf die Bearbeitung von Gesundheitsdaten eingegangen. Dabei wurde festgestellt, dass die verwendete Software auf den ersten Blick nicht alle Anforderungen an den Datenschutz erfüllte. So konnten gewisse Angaben nicht angemessen gelöscht werden. Selbstverständlich steht den Patienten nicht das Recht zu, alle eigenen Personendaten umgehend löschen zu lassen, da die Gesundheitsorganisationen in den Bereichen Buchführung und Haftung auf den Weiterbestand gewisser Daten angewiesen sind. Es konnte dann aber erreicht werden, dass die verwendete Software durch die zusätzliche Verwendung von PDF Dateien dennoch in der Lage war, gewisse Gesundheitsvorfälle von weiteren, automatisierten Bearbeitungen auszuschliessen.

Infra3D Road

Im Departement für Bau und Umwelt wurde eine neue Version des Projektes Infra3D Road evaluiert. Dieses bezweckt ein neues digitales Abbild des kompletten Netzes der Kantonsstrassen. Dem Datenschutzbeauftragten wurden die neu erfassten Daten vorgestellt. Es bestand die Möglichkeit auf einzelne Strassenabschnitte gesondert einzugehen.



Dabei wurde erkannt, dass die Datenschutzbestimmungen weiterhin eingehalten werden. Insbesondere wurde auch im Bereich von Sichtmauern dafür gesorgt, dass die Kameras trotz der erhöhten Aufnah-

meposition weiterhin keine Einblicke in Privatgärten und weitere Privatbereiche ermöglichen.

SWIFT

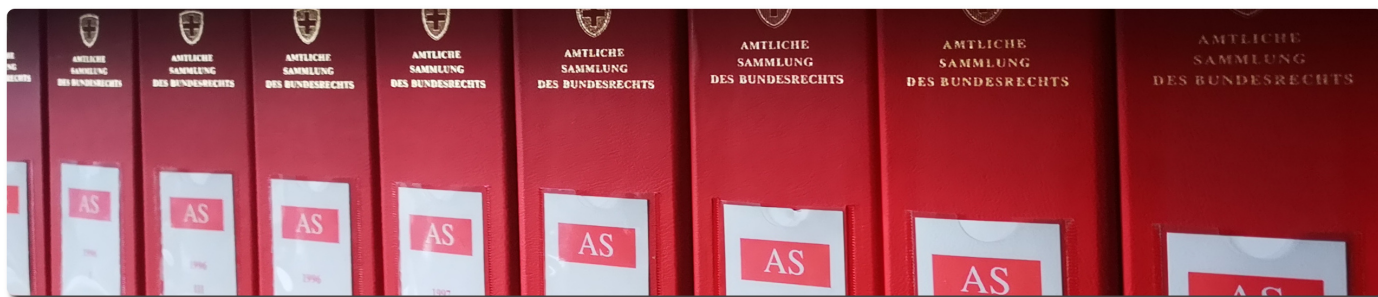
Der Datenschutzbeauftragte durfte im Rechenzentrum der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) eine Kontrolle vornehmen. Dabei ging es insbesondere um die Handhabung der eingesetzten Überwachungskameras. Obwohl die gesetzliche Zuständigkeit nicht beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau liegt, wurde ihm der gewünschte Zugang gewährt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die eingesetzten Überwachungsgeräte grossmehrheitlich den gesetzlichen Vorgaben an den Datenschutz entsprachen und nur marginale Änderungen erforderlich waren.



Schengen-Kontrolle

Die Schweiz hat weiterhin Zugriff auf die Daten des Schengener Informationssystems. Der weitere Zugriff auf dieses Register ist nur dann gewährleistet, wenn eine unabhängige Kontrollinstanz sicherstellen kann, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in ihrem Teil des Schengener Informationssystems II mindestens alle vier Jahre nach internationalen Prüfungsstandards überprüft werden (Art. 44 Abs. 2 SIS-II-Verordnung und Art. 60 Abs. 2 SIS-II-Beschluss).

Der Datenschutzbeauftragte hat deshalb im Berichtsjahr bei der Kantonspolizei eine Kontrolle durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind noch ausstehend.



Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr konnte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum bei verschiedenen Vernehmlassungen mitwirken.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat im Berichtsjahr zu den folgenden konkreten Rechtsvorlagen Stellung genommen:

1. Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
2. Parlamentarische Initiative: Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung
3. Entwurf für ein Gesetz über Aktenführung und Archivierung
4. Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
5. Justizorganisation: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG), Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB), Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes (PolG), Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG)
6. Mitbericht Datenschutz zu Ziff. 6.1 (Offenlegung von Löhnen): Frauenstreik vom 14. Juni 2019
7. Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)
8. Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV)
9. Weisung über die Sicherheitsvorgaben für bundesexterne Zugriffe auf EJPD-Informationssysteme
10. Änderung des DNA-Profil-Gesetzes, Änderung Art. 258a StPO: Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug sowie Änderung Art. 258b StPO: Phänotypisierung
11. Vorentwurf kant. Gesetz über die öffentliche Statistik
12. Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei
13. Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Die Zuordnung des Datenschutzbeauftragten zur Staatskanzlei hat sich weiterhin bewährt, da so die Vernehmlassungsmöglichkeiten jeweils früh genug erkannt werden.

Bearbeitung durch Dritte

Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau erlaubt die Bearbeitung von Personendaten der Verwaltung durch Dritte, soweit die Bestimmungen des Datenschutzes sichergestellt werden.

Vor der Digitalisierung war es für die Verwaltung selbstverständlich, dass Briefe vom eigenen Sekretariat verfasst werden. Anschliessend wurde dann zum Versand der Korrespondenz die Leistung eines externen Anbieters, der Schweizer Post, in Anspruch genommen.



Mit dem Einzug der Computertechnik konnte die Büro­tätigkeit bereits vor Jahrzehnten vereinfacht und automatisiert werden. Dies geschah weiterhin unter Beizug der eigenen Administration. Nun sind wir aber leider an einem Punkt angelangt, wo es immer schwieriger wird, alle Aufgaben vollumfänglich mit den eigenen Ressourcen (in house) zu bewältigen. Das Problem besteht heute darin, dass die Lizenzen bzw. die Aktualisierung der bisher verwendeten Da-

tenbearbeitungsprogramme mehr und mehr auslaufen. Neue Applikationen sind oft nicht mehr in der Lage, die zu bearbeitenden Daten lokal, d.h. auf den eigenen Systemen, zu bearbeiten. Dies hat zur Folge, dass das Angebot an Applikationen, welche es erlaubt, Daten weiterhin zentral beim Amt für Informatik zu speichern, allmählich verschwindet. Die Personendaten werden deshalb vermehrt durch Drittunternehmen bearbeitet. Für den einzelnen Anwender ist es nicht mehr überblickbar, wo die Daten genau gespeichert werden. Oftmals weiss dies auch der Anbieter der Applikation selbst nicht mehr. Das Datenschutzgesetz des Kanton Thurgau hält deshalb zur Bearbeitung von Personendaten durch Dritte fest:

§ 12 Abs. 1 TG DSG

Werden Personendaten durch Dritte bearbeitet, ist der **Datenschutz** im Sinne dieses Gesetzes vom verantwortlichen Organ **durch Vertrag oder Verfügung sicherzustellen**.

Diese gesetzliche Vorgabe berechtigt die Verwaltung, Personendaten durch externe Dritte bearbeiten zu lassen. Das ist aber nur erlaubt, wenn das verantwortliche Organ, d.h. die bearbeitende Behörde, mit Vertrag oder Verfügung sicherstellen kann, dass der Datenschutz eingehalten wird. Vor der Bearbeitung von Personendaten durch Dritte ist deshalb ein Vertrag abzuschliessen oder eine Verfügung zu erlassen. Darin müssen die Pflichten im Umgang mit den Personendaten klar geregelt werden. Es müssen die folgenden Minimalbestimmungen eingehalten werden:

Serverstandort

Der Behörde muss bekannt sein, auf welchen Serversystemen die Daten des Kantons verarbeitet werden. Ein falscher Serverstandort kann dazu führen, dass ausländisches Recht zwingend anwendbar wird.

Kontrollmöglichkeit

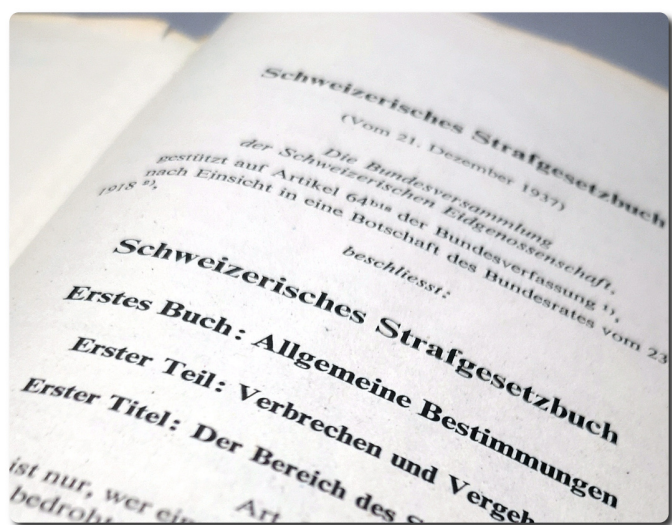
Es muss vertraglich gewährleistet werden, dass datenschutzrechtliche Kontrollen rechtlich und faktisch durchgeführt werden können.

Bereitschaft zu Vertrag

Der Anbieter muss bereit sein, seine Standardverträge gemäss den behördlichen Vorgaben anzupassen. So sollten Regelungen zur Anwendung des Schweizer Rechts, zum Gerichtsstand, zum Serviceumfang, zu Sicherheitsmassnahmen und ganz generell zum Vertragsinhalt abgemacht werden können.

Datenschutzansprüche

Es muss sichergestellt werden, dass die den betroffenen Personen zustehenden Datenschutzansprüche wie beispielsweise Löschungs- oder Berichtigungsansprüche umgehend durchgesetzt werden können.



Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Behördendaten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Eine Vertraulichkeitsverpflichtung muss zur faktischen Durchsetzung mit ei-

ner genügend hohen Konventionalstrafe abgesichert sein.

CLOUD Act

Soweit ausländischen Behörden gesetzlich berechtigt sind, direkt auf unsere Daten zuzugreifen, darf die Auslagerung nicht erfolgen. Dies kann beispielsweise bei Anbietern, die dem «CLOUD Act» unterstehen oder bei anderen ausländischen Behörden aufgrund ähnlicher Rechtserlasse der Fall sein. Würden Personendaten dennoch ausgelagert, würde das in der Schweiz erforderliche Rechtshilfeverfahren umgehen, was nicht zulässig ist.

Informationspflicht

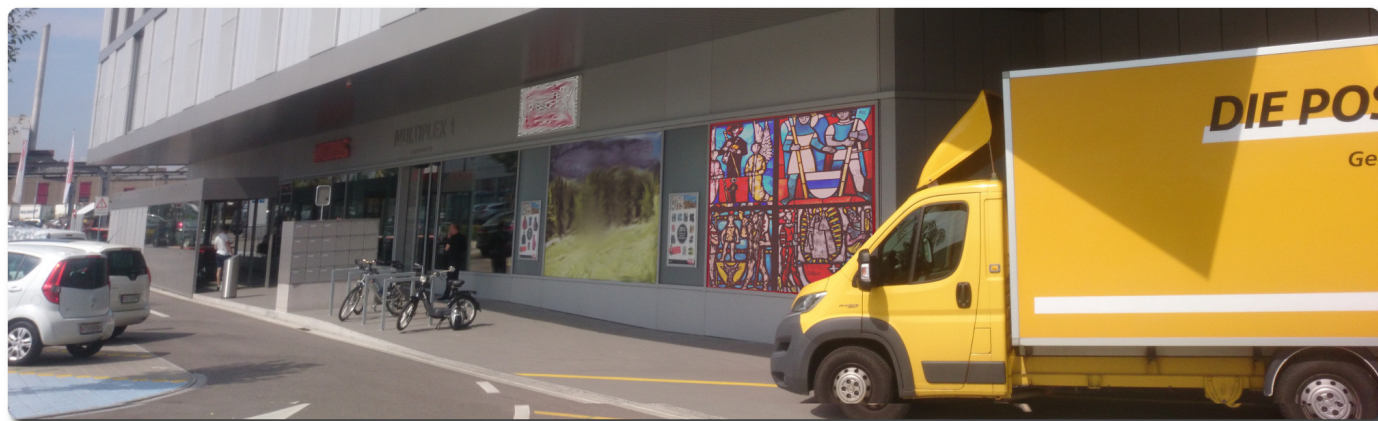
Der Anbieter ist zu verpflichten, die Behörde umgehend über Datenschutzvorfälle wie beispielsweise Datenverlust oder Datenmissbrauch zu informieren.

Unterbeauftragte

Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung der Behörde keine weiteren Personen zur Auftragserfüllung beiziehen.

Vertragsauflösung

Es ist vertraglich zu regeln, dass die Datenportabilität einzuhalten ist. Damit kann erreicht werden, dass die im Auftrag bearbeiteten Personendaten später in einem gängigen Datenformat an uns zurück gelangen. Nur so können unsere Daten bei einem späteren Wechsel des Anbieters ohne grossen Aufwand weiter bearbeitet bzw. archiviert werden.



Anfragen aus der Praxis

Darf ein Pfarrer einen externen Telefonbeantworter betreiben?

In einer modernen Telefonumgebung gestaltet sich der Einsatz eines Telefonbeantworters allenfalls komplizierter als bisher. Bekanntlich untersteht ein Geistlicher einem strengen Berufsgeheimnis. Dieses erlaubt jedoch den Beizug von Hilfspersonen, soweit der Geheimnisherr nicht in der Lage ist, die entsprechenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen. Die Hilfsperson, d.h. der Anbieter des externen Beantworterdienstes, ist vorab vertraglich und beweisbar zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Darf eine Gemeinde die Adressen der Einwohner an eine politische Partei herausgeben?

Gemäss § 3 ErG (RB 142.15) darf eine Gemeinde auf Anfrage von im Gemeindegebiet tätigen Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen Namen und Adressen bestimmter Personengruppen herausgeben, soweit sich aus dem Zweck der Institution ein berechtigtes Interesse ergibt. Der Empfänger muss sich aber vertraglich verpflichten, die Daten nicht weiter zu geben. Zudem dürfen die Adressdaten nicht kommerziell verwendet werden.

Dürfen Lehrpersonen mit den Eltern per WhatsApp kommunizieren?

WhatsApp verlangt einen Zugriff auf alle Kontakte des Anwenders. Den Eltern und den Schülerinnen und Schülern darf nicht zugemutet werden, alle Kontakte an Dritte weiterleiten zu müssen. Es sind deshalb - wenn überhaupt - Messenger zu verwenden, welche mehr Wert auf die Privatsphäre der Anwender legen (derzeit beispielsweise Signal, Wire etc.).

Darf das Strassenverkehrsamt die Adressen der Fahrzeughalter veröffentlichen?

Art. 89g SVG bestimmt, dass die Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen dürfen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Diese Sperre kann der Fahrzeughalter voraussetzungslos und gebührenfrei bei der zuständigen kantonalen Behörde eintragen lassen. Die entsprechende kantonale Umsetzung ist in § 11 der Datenschutzverordnung des Kantons Thurgau zu finden, gemäss welcher für Fahrzeugverzeichnisse der Name, der Vorname, die Firma und die Adresse von Halterinnen oder Haltern bekannt gegeben werden dürfen.

Darf ein Elternverein die Handynummern und Mailadressen aller Eltern von Lagerteilnehmern an alle Eltern weiter geben?

Diese Frage betrifft nicht den Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau, soweit ein Elternverein als Privatperson zu betrachten ist. Deshalb ist nicht das kantonale Recht, sondern das Bundesgesetz über den Datenschutz zu beachten. Dieses hält fest, dass Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden dürfen. Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Sicherheitshalber sollten die Eltern deshalb bei der Kursanmeldung eine Einverständniserklärung ausfüllen, gemäss welcher sie sich einverstanden erklären, dass deren Personendaten wie Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummern zur Bildung allfälliger Fahrgemeinschaften an die Eltern der weiteren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer weitergegeben werden dürfen, dass dieses Einverständnis jederzeit widerrufbar sei und dass diese Personendaten an keine weiteren Dritte herausgegeben werden. Damit sollten die bundesrechtlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten werden können.

Müssen die Verkehrsexperten der Strassenverkehrsämter künftig die Möglichkeit haben, die Ereignisprotokolle von gespeicherten Störungen bei der periodischen Nachprüfung von Fahrzeugen in die Begutachtung miteinzubeziehen?

So kompliziert diese effektive Frage auf den ersten Blick auch klingen mag; es geht darum, welche Fahrzeugdaten das Strassenverkehrsamt bei der Fahrzeugkontrolle auslesen darf. - Soweit das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau zukünftig entsprechende Applikationen zur Prüfung der gespeicherten Störmeldungen anschafft und durch das Auslesen der Fahrzeugdaten besondere Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen auftreten könnten, müsste vor dem Einsatz der neuen Systeme eine Vorabkontrolle bei der Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Thurgau durchgeführt werden. Eine allfällige Kontrolle der Logdateien müsste technisch so umgesetzt werden, dass beim Auslesen der Daten nur die für die technische Prüfung der Fahrzeuge relevanten Angaben bearbeitet werden und die allenfalls vorhandenen Personendaten nicht erfasst oder weiter bearbeitet werden können.



Darf ein Journalist das Foto einer Gemeindeversammlung veröffentlichen?

Diese Frage beschäftigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gemeindeversammlungen immer wieder. Zwar handelt es sich bei einem Journalisten um eine Privatperson. Seine Datenbearbeitung untersteht deshalb Bundesrecht. Immerhin kann ein Bezug zu den Thurgauer Behörden hergestellt werden. Sowohl im Bund als auch im Kanton Thurgau gelten Angaben über die politische Ansicht oder die politische Betätigung als besonders schützenswerte Personendaten. Diese Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz oder eine Einwilligung dies ausdrücklich erlauben würde. Die Beweislast liegt beim Datenbearbeiter und somit beim jeweiligen Journalisten. Die Veröffentlichung von Fotos über das Stimmverhalten ist deshalb nur ausnahmsweise erlaubt.

Ist Selbstjustiz und Fahndung in eigener Sache auf Facebook erlaubt?

Der Begriff «Selbstjustiz» wird im Duden als eine gesetzlich nicht zulässige Vergeltung für erlittenes Unrecht, die ein Betroffener bzw. eine Betroffene selbst übt, definiert. Die Folgen von derartigen Anmassungen führen meist zu einem Strafverfahren gegen die eigenmächtig handelnden Personen. Dies bedingt aber auch, dass sich die betroffene Person gegen das erlittene Unrecht wirklich weh-

ren will. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte für die Bearbeitung von Personendaten durch Private zuständig ist.

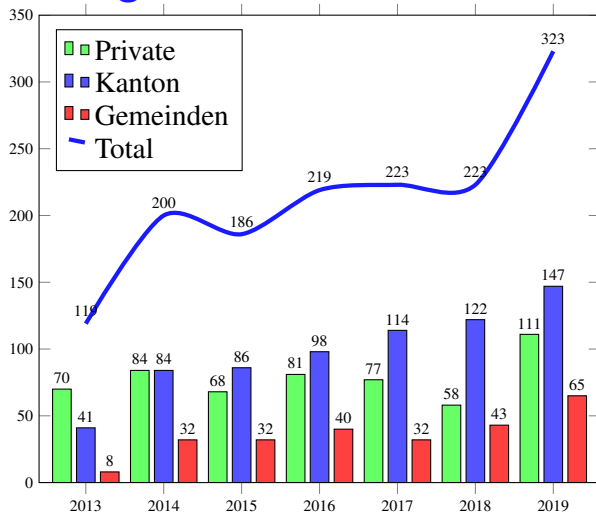
Darf ein Journalist die Ergebnisse zu den Chlorothalonil Sulfonsäure Messungen im Grundwasser mitsamt den Koordinaten der Messstellen erhalten?

Im konkreten Fall konnten bei der Herausgabe der Koordinaten keine Rückschlüsse auf Privatpersonen gemacht werden. Es konnte deshalb einzig nachvollzogen werden, bei welchen Wasserversorgungen Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt wurden. Da sich im Kanton Thurgau die einzelnen Grundwasservorkommen über mehrere Grundstückspartzen erstrecken, ist davon auszugehen, dass durch die Angaben der Koordinaten der Messstellen keine Rückschlüsse auf einzelne Grundeigentümer gemacht werden können. Hinzu kommt, dass die Verunreinigung durch Chlorothalonil Sulfonsäure im Grundwasser lange zurückliegen kann, da Chlorothalonil persistent ist und deshalb die chemischen Stoffe schon während vielen Jahrzehnten aus dem darüberliegenden Boden ausgewaschen werden konnten. Somit fehlt ein konkreter Personenbezug. Die Auskunft darf aus Sicht des Datenschutzes erteilt werden.

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019:

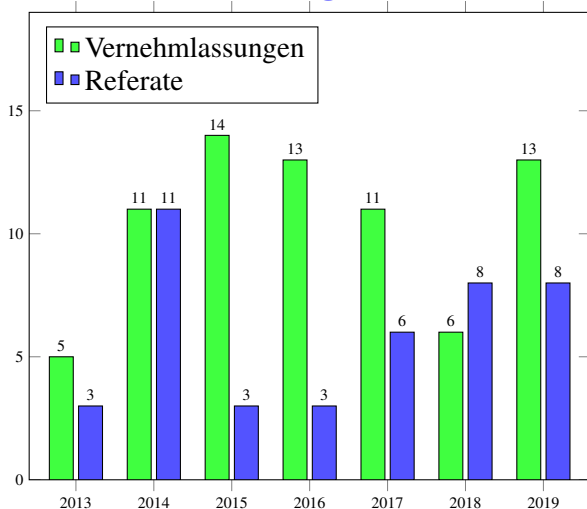
Anfragen



Im Jahre 2013 wurde die Aufsichtsstelle Datenschutz neu der Staatskanzlei zugeordnet. Gleichzeitig wurde der heutige Datenschutzbeauftragte gewählt. Seither haben sich die Anfragen stets in einem Bereich von etwa 200 Fragen pro Jahr bewegt.

Nun hat sich im Berichtsjahr eine Steigerung der Anfragen um gut 45 Prozent ergeben. Dies ist offenbar darauf zurück zu führen, dass das Interesse am Datenschutz seit der Anwendbarkeit der EU Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Mai 2018 und wegen der fortlaufenden Digitalisierung entsprechend angestiegen ist.

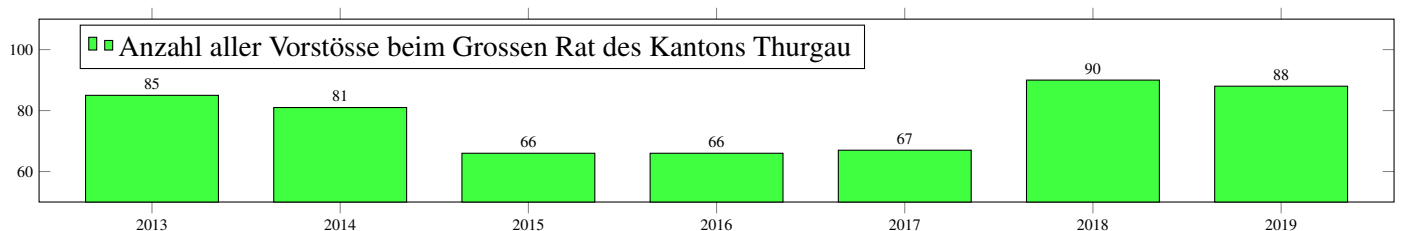
Vernehmlassungen, Referate



Wie bereits berichtet, wird der Datenschutzbeauftragte bei Vernehmlassungen konsultiert bzw. erhält Einblick in die laufenden Gesetzesprojekte. Die Anzahl der Stellungnahmen war im Berichtsjahr eher hoch angesiedelt. Bei den Referaten kann keine klare Tendenz erkannt werden. Diese basieren oft auf Anfragen von interessierten Gruppierungen, weshalb deren Verlauf einer gewissen Zufälligkeit unterliegt und schwankend ist.

Soviel also zu den Zahlen des Datenschutzes in den vergangenen Jahren. Da der Kanton Thurgau bei der Veröffentlichung von Behördendaten eine Vorreiterrolle einnimmt, sei abschliessend zur Illustration noch kurz auf OGD hingewiesen (opendata.swiss):

Zum Abschluss: Eine Tabelle mit OGD-Daten des Kantons Thurgau



Dankesworte



Mein Dank gilt auch im aktuellen Berichtsjahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden und diversen weiteren Organisationen des kantonalen Rechts für die stets sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

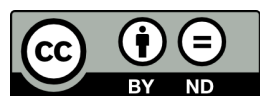
Für die tatkräftige Unterstützung danke ich ebenso allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber, welcher uns nach einer schweren Krankheit bereits im Februar 2020 für immer verlassen musste.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Es ist davon auszugehen, dass der Datenschutz in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Es besteht zweifellos ein hohes Interesse, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin geschützt werden. Dies kann aber nicht nur durch eine einzelne Stelle beim Kanton geschehen, sondern bedarf weiterhin der bewussten Mitwirkung jedes Einzelnen bei der Bearbeitung von Personendaten. Danke, dass Sie sich um die Einhaltung des Datenschutzes kümmern!

Frauenfeld, im Frühling 2020
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse:
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41
E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung